

Zeitung der Stadt Schönebeck (Elbe)

14. Jahrgang

Sonntag, 29.10.2017

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46-1

BEKANNTMACHUNG

der 30. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
am 09.11.2017

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
Bad Salzmen
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Einwohnerfragestunde
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 07.09.2017
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 07.09.2017
- Antrag SPD-Fraktion vom 18.09.2017
- Schaffung von öffentlichen WLAN Angeboten
- Antrag SPD-Fraktion vom 18.09.2017
- Ergänzung der Sondernutzungssatzung
- Vorlagen-Nummer: 0013/2017-IV
Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Schönebeck (Elbe)
- Vorlagen-Nummer: 0448/2017
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky (SABS-W-Plötzky)
- Vorlagen-Nummer: 0473/2017
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS-)
- Vorlagen-Nummer: 0474/2017
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Vorlagen-Nummer: 0475/2017
Änderung der Finanzierung für die Erweiterung des Gerätehauses der Ortsfeuerwehr Ranies durch den Anbau von 2 Fahrzeugstellplätzen nach DIN, Instandsetzung des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie Erweiterung des Umkleidebereiches in Verbindung mit einem Verbindungsbau zu den Fahrzeugstellplätzen lt. Beschluss 0288/2016
- Vorlagen-Nummer: 0476/2017
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2017
- Vorlagen-Nummer: 0477/2017
Erhöhung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung von Grundstücksflächen durch eine Garage
- Vorlagen-Nummer: 0479/2017
Abwägungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“
- Vorlagen-Nummer: 0480/2017
Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“
- Vorlagen-Nummer: 0481/2017
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“
- Vorlagen-Nummer: 0482/2017
2. Änderungssatzungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“
- Vorlagen-Nummer: 0483/2017
2. Änderungssatzungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“
- Vorlagen-Nummer: 0485/2017
Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse - Erste Änderung des Beschlusses Nr. 0103/2015 vom 19.03.2015
- Vorlagen-Nummer: 0486/2017
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - Dritte Änderung des Beschlusses Nr. 0007-1/2014 vom 04.09.2014
- Vorlagen-Nummer: 0487/2017
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - Dritte Änderung des Beschlusses Nr. 0104/2015 vom 19.03.2015
- Vorlagen-Nummer: 0489/2017
Entsendung eines Vertreters der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck
- Vorlagen-Nummer: 0493/2017
Bestätigung des Zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Pretzien
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 07.09.2017
- Vorlagen-Nummer: 0470/2017
Verkauf einer Grundstücksteilfläche hinter der Salzburger Straße
- Vorlagen-Nummer: 0472/2017
Verkauf von zwei Grundstücksteilflächen am Burgwall
- Beratung und Empfehlung über den eingereichten Vorschlag zur Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Jahr 2017
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
- Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck, 23.10.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien (SABS - W - Pretzien)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA

S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) bestimmt, dass für die Ortschaft Pretzien anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbstständige Grünanlagen und unselbstständige Stellflächen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 - „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
 - „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
 - „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 (2) Baugesetzbuch beitragsfähig sind. Ebenso wenig gelten die Bestimmungen für Verkehrsanlagen im Außenbereich, hier findet die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragssatzung) Anwendung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundstücke oder Teile von Grundstücken,
 - den Wert, den die von der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien, für die öffentlichen Verkehrsanlagen bereitgestellten eigenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten) haben,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - Fahrbahnen,
 - Rinnen und Bordsteinen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
 - Parkflächen (Standspuren, Park- und Haltebuchten, Bushaltestellen),
 - Mischflächen sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen-, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Stadtmobiliar wie Sitzbänken, Fahrradständern, Beleuchtungseinrichtungen und Spielgeräten als Bestandteil der Mischflächen.
 - die Beauftragung Dritter mit Planung, Vermessung, Gutachten, Bauleitung und Bauüberwachung,
 - die Umwandlung einer öffentlichen Verkehrsanlage in
 - eine Fußgängerzone,
 - Fußgängergeschäftsstraße,
 - einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Fremdfinanzierungen.

§ 3

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Auszahlungen der Stadt Schönebeck (Elbe) ermittelt, die innerhalb eines Kalenderjahres kassenwirksam geworden sind. Soweit die Stadt Schönebeck (Elbe) eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 5

Abrechnungseinheit und Gemeindeanteil

- Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 5 (2) und (3) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- Gemäß § 5 (1) wird folgende Abrechnungseinheit (AE) festgelegt:
Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Pretzien gelegenen Verkehrsanlagen, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, werden zur Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40,26 v. H. Der beitragsfähige Aufwand gemäß § 5 (1), reduziert um den prozentualen Gemeindeanteil, stellt den umlagefähigen Aufwand dar und wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 7

Ermittlung der Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt:

- Das in einem Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnungsnummer stehende Flurstück. Sind unter einer Bestandsverzeichnungsnummer mehrere Flurstücke aufgeführt und liegen diese im räumlichen Zusammenhang, wird die Gesamtfläche dieser Flurstücke als Grundstücksfläche herangezogen.

- Bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Flurstücken die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- Für vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.

- Für vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerschiedenheit besteht.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, ist die Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Satzungsbereich.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn diese insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes;

b) wenn diese mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen Nr. 5 - 8 nicht erfasst wird.

§ 8

Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

- Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75

für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.
- Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Im Bebauungsplan gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrenstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7 - 9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1 - 6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
 - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
 - f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 BauNVO), wird ein Vollgeschoss festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind fliegende Bauten entsprechend § 81 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit geltenden Fassung.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 8 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- 0,50 - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG))
- 1,10 - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)